

BGer 2C 124/2019 vom 7. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_124_2019

FR: TF 2C 124/2019 du 7 février 2019

IT: TF 2C 124/2019 del 7 febbraio 2019

Regeste

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Obwalden, direkte Bundessteuer, Steuerperioden 2014 und 2015 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Die A. _____ AG mit Sitz in U. _____ /ZH (bis Februar 2016 Sitz in V. _____ /OW) ist im Finanzbereich tätig. Einziges Verwaltungsratsmitglied ist B. _____. Dieser verkaufte der A. _____ AG gemäss Aktienkaufvertrag vom 26. November 2012 3'200 Namenaktien der C. _____ AG zum Preis von Fr. 159.-- pro Aktie. Die Steuerverwaltung des Kantons Obwalden hielt in der Veranlagungsverfügung für die Steuerperiode 2012 vom 30. April 2014 fest, dass im Umfang von Fr. 252'000.-- ein Non-Valeur eingebracht worden sei, weil der damalige Wert einer Aktie lediglich Fr. 80.-- betragen habe. Die dagegen erhobene Einsprache wies sie am 28. Mai 2014 ab.

E. 1.2

Am 26. Februar 2016 stellte die Steuerverwaltung des Kantons Obwalden der A. _____ AG die definitiven Veranlagungsverfügungen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer der Steuerperioden 2014 und 2015 zu und setzte die Steuerbeträge jeweils auf den Minimalbetrag fest. Sie erwog, dass sich der verrechenbare Verlustvortrag per 1. Januar 2015 auf Fr. 160'930.-- statt auf Fr. 412'930.-- belaufe, weil infolge Abschreibung des in der Steuerperiode 2012 eingebrachten Non-Valeurs eine verdeckte Gewinnausschüttung an B. _____ in Höhe von Fr. 252'000.-- vorliege. Dementsprechend belaufe sich der verrechenbare Verlustvortrag per 1. Januar 2016 auf Fr. 97'775.-- statt auf Fr. 349'775.--. Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wiesen die Steuerverwaltung des Kantons Obwalden am 14. März 2016, die Steuerrekurskommission Obwalden am 30. März 2017 und das Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden am 18. Dezember 2018 ab.

E. 1.3

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 25. Januar 2019 beantragt die A. _____ AG dem Bundesgericht, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass keine verdeckte Gewinnausschüttung an B. _____ vorliege. Der verrechenbare Verlustvortrag per 31. Dezember 2014 sei auf Fr. 412'930.-- festzulegen. Der Abteilungspräsident hat weder die vorinstanzlichen Akten beigezogen noch andere Instruktionsmassnahmen verfügt.

E. 2

Das Urteil der Vorinstanz wird sowohl in Bezug auf die direkte Bundessteuer als auch die kantonalen Steuern in derselben Rechtschrift angefochten, was zulässig ist. Das Bundesgericht behandelt die aufgeworfenen Fragen in einem Urteil, da sie auf demselben Sachverhalt beruhen und sich dieselben Rechtsfragen stellen (Urteil 2C_479/2016 und 2C_480/2016 vom 12. Januar 2017 E. 1.1).

E. 3.1

Die Legitimation zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten setzt voraus, dass ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids besteht (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Ergibt sich aufgrund der Verlustverrechnung nach Art. 67 DBG (SR 642.11) bzw. Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) eine Nullveranlagung, fehlt es der steuerpflichtigen Person gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Folge an einem Feststellungs- oder einem andersartigen Rechtsschutzinteresse, das sie zur Anfechtung des Entscheids berechtigen könnte. Die Höhe des für die Nachfolgeperiode massgebenden verbleibenden Verlustvortrags ist folglich in der Nachfolgeperiode zu prüfen (BGE 140 I 114 E. 2.4.1 S. 119 f. mit Hinweisen).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Qualifikation der in der Steuerperiode 2012 erworbenen Aktien als Non-Valeur und die daraus folgende Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung an ihren Aktionär. Dadurch haben sich ihre Verlustvorträge in den Steuerperioden 2014 und 2015 um Fr. 252'000.-- verringert. Es ist indessen unbestritten, dass die Beschwerdeführerin so oder anders in den hier streitigen Steuerperioden 2014 und 2015 durch die Verlustverrechnung keinen steuerbaren Reingewinn erzielt und lediglich den (kantonalen) Minimalsteuerbetrag zu entrichten hat. Ein Interesse an der Feststellung des verrechenbaren Verlustvortrags besitzt sie nach der vorher zitierten Rechtsprechung nicht. Der Verlustvortrag ist erst dann zu prüfen, wenn die Beschwerdeführerin einen steuerbaren Reingewinn erzielt. Das Feststellungsinteresse ergibt sich auch nicht daraus, dass die (vermeintliche) verdeckte Gewinnausschüttung allenfalls bei ihrem Aktionär als Einkommen aufgerechnet wird. In diesem Fall steht es dem Aktionär frei, die entsprechende Steuerveranlagung anzufechten. Mangelt es somit an einem Rechtsschutzinteresse, ist auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.